

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Veranstalter sind die Firmen gem. Pos.1 der besonderen Teilnahmebedingungen.

2. Anmeldung / Vertragsabschluss

2.1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt über die Internetplattform im geschützten Ausstellerbereich. Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt und abgesendet werden.

(2) Die Absendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Absendung der Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, welches der Annahme der Veranstalter bedarf.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise, sowie die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

(4) Der Aussteller haftet für Folgen die durch das unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen der Formulare entstehen.

(5) Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen / Untermieter oder Subunternehmer die Bedingungen und Richtlinien des Veranstalters und des Hallenbetreibers einhalten.

(6) Zum Zweck der Anmeldeverarbeitung werden die Daten gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

2.2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit der Annahme der Standanmeldung durch den Veranstalter, mit Zusendung einer Standbestätigung an den Aussteller zustande.

(2) Der Veranstalter behält sich vor einzelne Aussteller oder Mitaussteller von der Teilnahme der Veranstaltung auszuschließen.

2.3 Miete und Kosten

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen

2.4 Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die volle Bezahlung der Rechnungsbeträge vor Beginn der Veranstaltung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

(2) Sollte der Aussteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, behält sich der Veranstalter vor, nach einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen.

(3) Bei Zahlung wird um Angabe der Kundennummer (falls vorh.), Rechnungsnummer und Standnummer gebeten.

(4) Fällige Rechnungsbeträge kann der Veranstalter mit offenen Forderungen des Aussteller verrechnen (z. B. über die Zentralregulierung).

(5) Bankgebühren von Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

(6) Die Abrechnung der Nebenkosten (Marketingmittel, Eintrittskarten, usw.) wird unverzüglich nach der Messe erstellt. Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten.

(7) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

(8) Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Aus-

stellungsgegenstände und / oder Standeinrichtungen zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich zu versteigern oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen.

3. Mitaussteller / Zusätzlich vertretene Firmen

(1) Der Aussteller ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder zu überlassen. Auch ist es nicht erlaubt für nicht bekanntgegebene Firmen zu werben.

(2) Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen die mit eigenem Personal und/oder mit eigenen Produkten bzw. Informationsmaterial in Erscheinung treten, bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Der Aussteller hat die Anmeldung dieser Unternehmen auf dem Anmeldeformular (siehe Pos. 2.1.1) vorzunehmen. Die Zulassung ergilt als erteilt, wenn seitens des Veranstalters keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

(3) Die Kosten für einen Mitaussteller / zusätzlich vertretene Firmen entnehmen Sie bitte den besonderen Teilnahmebedingungen

(4) Im Falle eines Verstoßes kann der Veranstalter eine Räumung den Mitausstellers vom Stand verlangen oder vom Aussteller 50 % der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

4. Exponate

(1) Es dürfen nur Exponate ausgestellt werden die zum Branchenangebot der Messe gehören.

(2) Der Veranstalter kann verlangen das Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder gegen die Hausordnung des Hallenbetreibers verstoßen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Veranstalter die Güter auf Kosten des Ausstellers entfernen

(3) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

5. Standzuteilung

(1) Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages und wird den Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Lage und Größe des Messestandes soweit möglich nachkommen. Die Zuteilung richtet sich u. a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der Standflächen mit einem anderen Aussteller, sowie die teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.

(2) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Beim Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Veranstalter befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge des Standes. Dadurch werden weder Ersatzansprüche, noch ein Recht zum Rücktritt begründet. Der Veranstalter teilt dem Aussteller umgehend Änderungen der Lage, Art oder Maße des Standes mit.

6. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigen Gründen zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, so gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, sofern nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

SAGAFLOR AG - Eugen-Richter-Str.1 - 34131 Kassel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Axel Mauch –
Vorstand: Peter Pohl, Christian Appel
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Kassel, HRB 3759,
Sitz der Gesellschaft: Kassel

egesa-zookauf eG – Karl-Benz-Straße 7-11 – 35398 Gießen

Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Lambert, Trier
Vorstand: Rainer Hesemann (Vorsitzender), Birgit Zelter-Dährnich

Registergericht: Amtsgericht Gießen, GmR 379
Firmensitz: Gießen

7. Rücktritt / Kündigung

(1) Nach Vertragsabschluss besteht seitens des Ausstellers kein Rücktritts- und / oder Kündigungsrecht.

(2) Der Aussteller hat auch dann den vollen Beteiligungspreis zu zahlen, wenn er die Fläche nur teilweise nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

(3) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es dem Veranstalter gelingt die gesamte Fläche an einen anderen Aussteller zu vermieten. Eine Belegung durch einen Tausch ist ausgeschlossen. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standfläche.

(4) Dem zurückgetretenen Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

(5) Der Veranstalter hat das Recht auf Kündigung, wenn:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 16 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standfläche zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzung für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben, oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung rechtfertigen.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.
- Über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

8. Höhere Gewalt

(1) Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes den weder er noch der Aussteller zu vertreten haben, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

(2) Kann die begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

9. Technische und Organisatorische Mietbedingungen

9.1 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung und dem Auf- und Abbau auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und des Veranstalters. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und des Veranstalters ist Folge zu leisten.

(2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge auf das Gelände fahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung und Parkausweis verfügen. Das Entladen der Fahrzeuge muss rechtzeitig vor Beginn der Öffnungszeiten abgeschlossen und das Fahrzeug das Gelände wieder verlassen haben.

(3) Das Auslegen, Plakatieren und verteilen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt. Ebenso muss bei der Standgestaltung auf jede politische Aussage verzichtet werden.

(4) Der Aussteller ist verpflichtet während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu besetzen und mit Standpersonal zu besetzen.

(5) Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag, nach Ausstellungsende begonnen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Ausstellers eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000 Euro in Rechnung zu stellen.

9.2 Gastronomische Nutzung

(1) Der Verkauf von Speisen, Getränken, Tabakwaren, Eis und Süßwaren ist nur mit Genehmigung des Hallenbetreibers erlaubt.

(2) Stellt der Aussteller warme Speisen auf seinem Messtand her, darf nur elektrischer Strom als Energiequelle verwendet und mit einer Dunstabzugshaube betrieben werden. Der entstehende Dunst muss von der Dunstabzugshaube vollständig abgesaugt und über einen Abluftschlauch nach Außen abgeleitet werden. Für das Herstellen warmer Speisen ist eine Genehmigung einzuholen. Diese Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

(3) Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

9.3 Werbung / Gewinnspiele

(1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt.

(2) Musik und Lichtspieldarbietungen jeder Art, sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters und sind vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Diese Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

(3) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele o. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für Veranstaltungswerbung zu verwenden.

9.4 Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

(1) Für den Ausstellungsbereich sind messeseitig weder Trennwände noch Bodenbeläge vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers aufgebaut / verlegt werden.

(2) Die vorgeschriebenen Standflächen dürfen nicht überschritten werden. In Teilbereichen der Messehallen sind Standbauhöhen von über 3,50 m nicht möglich. Die **Überschreitung der Standbauhöhe von 3,50 m** (gemessen vom Hallenboden bis zur oberen Begrenzung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Hierzu hat der Aussteller rechtzeitig vermasste Pläne dem Veranstalter zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen (siehe Pos. 6.5).

(3) **Rückwände zu Nachbarständen** müssen ab einer Höhe von 2,50 m weiß gehalten sein und dürfen keinen Aufdruck o. ä. enthalten.

(4) Die Ausstattung und Gestaltung des Standes ist dem Aussteller überlassen.

(5) Alle bei Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung der verwendeten Materialien vorzulegen.

(6) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen, Fernsprechteiler, sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Not-

ausgänge. Des Weiteren dürfen Brandschutztüren durch Verkeilung nicht offen gehalten werden. Beauftragten und Dienstkräften des Hallenbetreibers, bzw. Veranstalters muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

(7) In den Hallen und auf dem Messegelände dürfen keinerlei Rauchentwickler wie z. B. Bühnennebel, Schweißgeräte, Schleifmaschinen ohne Absprache mit dem Hallenbetreiber in Betrieb genommen werden.

(8) Offenes Feuer ist untersagt.

(9) Sämtliche Rettungskennzeichen müssen erkennbar sein und dürfen nicht durch den Standbau, durch Exponate oder Werbung verdeckt sein.

(10) Im Übrigen gelten die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers.

(11) In verschiedenen Hallen ist eine Abhängung von den Decken möglich. Die Abhängungen erfolgen grundsätzlich von einem Dienstleister der Messe.

9.5 Standbaugenehmigung

Sollte eine Standbaugenehmigung notwendig sein (siehe Pos. 6.4.2), sind dem Veranstalter spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn Standgestaltungspläne (Vermasste Grundrisse, Ansichten im Maßstab 1:100 einzureichen. Die Beschreibung und Berechnungen sind in deutscher Sprache nach in Deutschland geltenden Normen zu erstellen.

9.6 Gesetzliche Bestimmungen

(1) Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden.

9.7 Auf- und Abbau

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch den Veranstalter gesetzten Fristen für den Auf- und Abbau einzuhalten (Siehe Besondere Teilnahmebedingungen)

(2) Ist 16 Stunden vor Beginn der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung, einen anderen auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen, oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis, einschl. der zusätzlich bestellten Leistungen und die bereits entstandenen Kosten zu tragen. Darüber hinaus gehen die Kosten für Dekoration, bzw. Auffüllen des nicht bezogenen Standes zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

(3) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, die nicht nach Punkt 5 ausgeschlossen sind müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues mitgeteilt werden.

(4) Der Messestand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch den Veranstalter festgesetzten Termin (Siehe Besondere Teilnahmebedingungen) zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebrachtes Material sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei und ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

(5) Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können vom Veranstalter und unter Ausschluss der Haftung für Verlust

und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

9.8 Strom, Wasser und Abwasser

(1) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese mit den entsprechenden Formularen bei dem Dienstleister auf Kosten des Ausstellers zu bestellen. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den durch den Hallenbetreiber, bzw. Veranstalter zugelassenen Firmen durchgeführt.

(2) Dem Aussteller ist es freigestellt eigene Waschbecken, Geräte, Armaturen usw. installieren zu lassen, vorausgesetzt das sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Die Wasserinstallation hat in allen Teilen der „DIN 1988“ und der europäischen Norm „EN 806“ zu entsprechen. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur des Hallenbetreibers, bzw. des Veranstalters ausgeführt werden.

(3) Anschlüsse und Geräte welche den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen können vom Veranstalter, bzw. dem Hallenbetreiber auf Kosten des Ausstellers außer Betrieb genommen werden.

(4) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung des Veranstalters ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung durch den Veranstalter für Unterbrechungen, Leitungsschwankungen bei der Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

10. Bewachung

(1) Die allgemeine Hallenbewachung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen

(2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter empfiehlt jedem Aussteller, zur Sicherung seines Messestandes, auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für den Veranstalter zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist rechtzeitig bei dem Dienstleister zu bestellen. Mitarbeiter oder dürfen sich Nachts nicht am Stand, oder auf dem Messegelände aufhalten.

11. Haftung / Versicherung

(1) Der Veranstalter, einschl. ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen einer Verletzung von Leib und Leben, ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Schäden die von Dritten und durch höhere Gewalt verursacht werden/wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung

(2) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen an Straßen, Wegen, Einfahrten, Toren, Türen, Wände und Fußböden des Messegeländes.

(3) Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über einen Dienstleister des Veranstalters abgeschlossen werden.

12. Reinigung

Für die Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Eine Reinigung kann über einen Dienstleister des Veranstalters mit der Standreinigung beauftragt werden.

13. Änderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages und von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und von den Besonderen Teilnahmebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

14. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Vollkaufleuten für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Kassel.

Stand: Februar 2017